



## 9. Neobiota

**Seit der Entdeckung Amerikas sind viele Tier- und Pflanzenarten – beabsichtigt wie auch unbeabsichtigt – in die Schweiz eingeführt worden. Einige dieser Arten breiten sich rasch aus und können heimische Arten verdrängen. Zudem gibt es verschiedene Problempflanzen, welche die Infrastruktur beschädigen oder gesundheitliche Probleme verursachen. Für eine erfolgreiche Bekämpfung gilt es Prioritäten zu setzen und langfristig zu planen.**

### Um was es geht

In der heutigen Zeit werden grosse Mengen an Gütern in Schiffen, Flugzeugen und Fahrzeugen um die Welt transportiert. So erstaunt es nicht, dass auch Tier- und Pflanzenarten mitreisen. In vielen Fällen geschieht dies absichtlich, da man z.B. eine neue Zierpflanze einführen will. Andere Lebewesen kommen jedoch als «blinde Passagiere» in die Schweiz, wie z.B. die Asiatische Buschmücke, deren Eier in Containern mit Autopneus den Weg nach Europa gefunden haben. Betrachtet man die Blütenpflanzen, so gibt es heute in der Schweiz neben den rund 3000 heimischen Arten ungefähr 500 bis 600 neue Pflanzenarten, hauptsächlich aus Nordamerika und Asien.

Lebewesen, die nach der Entdeckung Amerikas (um 1492: Beginn weltumspannender Handel und Verkehr) an einem neuen Ort vorkommen, wo sie natürlicherweise nicht vorkommen würden, werden als Neobiota bezeichnet (altgriech. neo = neu, biota = Leben). Handelt es sich um eine Pflanze, bezeichnet man sie als Neophyt. Bei Tieren spricht man von Neozoen.

Einige der neu eingebrachten Arten – aktuell ungefähr 100 – treffen hier auf Bedingungen, unter denen sie sich massiv ausbreiten, andere Arten verdrängen oder sonstige Schäden anrichten. Diese Arten heissen deshalb invasive gebietsfremde Organismen oder invasive Neobiota. Invasive Neobiota können Allergien auslösen (z.B. Ambrosia), einheimische Arten gefährden (z.B. Amerikanische Goldruten), Krankheiten übertragen (z.B.

### Kontakt

#### Erste Anlaufstelle:

[Neobiota-Kontaktpersonen der Gemeinden](#)

#### Kantonale Anlaufstelle (allgemeine Fragen):

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Sektion Biosicherheit

Telefon: 043 259 32 60

E-Mail: [neobiota@bd.zh.ch](mailto:neobiota@bd.zh.ch)

#### Naturschutzgebiete und naturnahe Flächen:

Amt für Landschaft und Natur (ALN)

Fachstelle Naturschutz

Telefon: 043 259 30 32

E-Mail: [naturschutz@bd.zh.ch](mailto:naturschutz@bd.zh.ch)

#### Pflanzenschutz und Quarantäneorganismen (Feuerbrand, Ambrosia, ALB, Erdmandelgras):

ALN / Fachstelle Pflanzenschutz (Strickhof)

Telefon: 058 105 98 00 (Zentrale)

E-Mail: [info@strickhof.ch](mailto:info@strickhof.ch)

### Links

- [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Gebietsfremde Arten](#)
- [www.feuerbrand-zh.ch](http://www.feuerbrand-zh.ch)
- [www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch) › Fachwissen › Pflanzenschutz › [Ambrosia](#)
- [www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch) › Fachwissen › Pflanzenschutz › [Schaderreger im öffentlichen Grün](#)
- [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) (Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora)

### Publikationen

- [Invasive gebietsfremde Organismen, Massnahmenplan 2018-2021](#), Baudirektion (2018)
- [Gebietsfremde Problempflanzen \(invasive Neophyten\) bei Bauvorhaben - Massnahmen und Empfehlungen](#), AWEL (2019)

Dengue durch Tigermücke), die Landschaft schädigen, insbesondere die Erosion von Uferbefestigungen entlang von Fließgewässern fördern sowie Bauten und Infrastrukturanlagen beschädigen (z.B. Japan-Knöterich). Sie verursachen in zunehmendem Masse naturschützerische, gesundheitliche oder wirtschaftliche Schäden.

Die Einfuhr von gefährlichen exotischen Tieren (z.B. Giftschlangen), Fischen, Vögeln, Säugetieren und Landwirtschaftsschädlingen ist schon länger gesetzlich geregelt. Bei besonders gefährlichen Schaderregern gemäss [Art. 6 der Pflanzenschutzverordnung](#) besteht eine Meldepflicht, und Bekämpfungsmassnahmen sind obligatorisch (Ambrosia, Feuerbrand, Asiatischer Laubholzbockkäfer etc.). Für viele weitere Tier- und Pflanzengruppen bestehen noch keine genügenden Rechtsgrundlagen. Der Bundesrat hat deshalb 2016 das BAFU beauftragt, das Umweltschutzgesetz und die Verordnung zum Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, [FrSV](#)) in Bezug auf gebietsfremde Organismen (Neobiota) zu verschärfen. Neben dem bisherigen Verbot des Umgangs hinsichtlich einiger weniger Arten sollen neu Bekämpfungs- Melde- und Duldungspflichten eingeführt werden.

Oft ist der Auslöser einer Neubesiedlung durch eine Problempflanze eine Standortveränderung und die damit verbundene Störung in der Pflanzengemeinschaft.

### **Begriffe**

**Invasiv:** gebietsfremde oder auch einheimische Organismen, die sich unkontrolliert verbreiten

**Neobiota:** Gebietsfremde Organismen (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen), die nach dem Jahr 1492 beabsichtigt oder unbeabsichtigt in einem neuen Gebiet eingebracht wurden, wo sie natürlicherweise nicht vorkommen würden

**Neophyten:** gebietsfremde Pflanzenarten (Unterbegriff von Neobiota)

**Neozoen:** gebietsfremde Tierarten (Unterbegriff von Neobiota)

In erster Linie sind dies die Schaffung offener Flächen durch bauliche Eingriffe oder Entbuschung sowie die Vernachlässigung der Pflege. Aber auch Veränderungen im Wasserhaushalt oder in der Nährstoffversorgung sowie der Klimawandel zählen zu den Ursachen für das Aufkommen von Problempflanzen. Damit keine grösseren Schäden an Mensch, Tier, Natur oder Infrastruktur entstehen, muss die weitere Ausbreitung eingeschränkt werden. Dazu braucht es – je nach Pflanzenart – geeignete Massnahmen zur Bekämpfung oder für den richtigen Umgang. Das Schadensrisiko und die Kosten für eine wirksame Bekämpfung steigen, je länger mit Massnahmen zugewartet wird.

### **Aufgabenteilung Bund, Kanton, Gemeinden**

Der **Bund** erlässt die rechtlichen Grundlagen (u.a. mit der Freisetzungsverordnung [[FrSV](#)] und der Pflanzenschutzverordnung [[PSV](#)]) und koordiniert den Vollzug auf nationaler Ebene. Weiter erarbeitet er Richtlinien und koordiniert schweizweite Bekämpfungsmassnahmen. Er sorgt für den Aufbau eines Monitoring-systems, mit welchem mögliche Gefährdungen der Umwelt und Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt frühzeitig erkannt werden können, und teilt diese den Kantonen mit. Der Bund kann Ausnahmegenehmigungen für den Umgang mit verbotenen Arten für Forschung oder Schulung erteilen. Seit 2016 gibt es eine [Schweizerische Neobiota-Strategie](#).

Der **Kanton** überwacht die Einhaltung der Freisetzungsverordnung (Umgangsverbot, spezielle Auflagen und Sorgfaltspflicht beim Umgang mit gebietsfremden Organismen), erstellt Bekämpfungskonzepte gegen Quarantäneschadorganismen gemäss Pflanzenschutzverordnung, überwacht die Einhaltung der Fischerei- und der Jagdgesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung. Dazu gehört auch die Überwachung des Pflan-



zen- und Tierhandels. Dadurch soll der Verkauf von schädlichen gebietsfremden Organismen verhindert werden. Bei Gefährdung oder Verstössen ordnet der Kanton die notwendigen Massnahmen an. Als Grundeigentümer und Bewirtschafter hält sich der Kanton an die Auflagen für den Umgang, die Sorgfaltpflicht und die korrekte Entsorgung von gebietsfremden Organismen.

Die **Gemeinden** sind hauptsächlich als Grundeigentümer und Bewirtschafter betroffen. Dabei müssen sie sich an die Auflagen für den Umgang, die Sorgfaltpflicht und die korrekte Entsorgung von gebietsfremden Organismen halten. Beobachtete Übertretungen melden sie dem Kanton. Jede Gemeinde hat eine für Ambrosia, Feuerbrand und Neobiota zuständige Kontaktperson ernannt. Diese ist das Bindeglied zwischen Kanton und Gemeinde. Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination und Umsetzung von Massnahmen, die durch den Bund oder den Kanton erlassen worden sind.

### **Massnahmenplan invasive gebietsfremde Organismen**

Die Baudirektion hat am 4. Januar 2018 den «Massnahmenplan invasive gebietsfremde Organismen 2018–2021» festgelegt. Ziel des Massnahmenplans ist es, die Schutzgüter Mensch, Umwelt und Gesellschaft / Infrastruktur vor übermässigen Beeinträchtigungen durch invasive gebietsfremde Organismen zu bewahren.

Der Massnahmenplan definiert 15 Massnahmen in den Bereichen Prävention, Bekämpfung und Grundlagen / Koordination. Mit zwei Pilotprojekten werden Grundlagen für eine weitere kantonale Strategie geschaffen; Massnahmen gegen gebietsfremde Wasserorganismen (aquatische Neozoen) im «Projekt Pfäffikersee» sowie Massnahmen gegen Neophyten im Projekt «Gemeinsam gegen Neophyten» im Reppischtal.

Ausserdem überprüft die Gemeinde, ob die Angaben in Baugesuchen bezüglich biologischer Belastungen korrekt sind und leitet diese bei Belastungen mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum an den Kanton weiter. Wenn Schädlinge wie gebietsfremde Ameisen oder Mücken auftreten, obliegt deren allenfalls notwendige Bekämpfung ebenfalls der Gemeinde.

### **Dienstleistungen des Kantons für die Gemeinden**

Die **Sektion Biosicherheit** des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist die Ansprechstelle für die Gemeinden zum Thema Neobiota. Sie unterstützt die Gemeinden mit Unterlagen (Bauflyer, Praxishilfe etc.) und bietet Kurse mit verschiedenen Schwerpunkten für Unterhaltsdienste und die Neobiota-Kontaktpersonen an. So werden auf Wunsch auch auf den Unterhalt zugeschnittene Kurse durchgeführt. Zudem kann auf der Internetseite der Sektion Biosicherheit eine Vorlage für ein Gemeindekonzept heruntergeladen werden. Die Gemeinden haben weiter die Möglichkeit, ihre Neophyten in die **Hinweiskarte Neophytenverbreitung** einzutragen. Die Sektion Biosicherheit wertet die Daten auf Wunsch der Gemeinde aus. Die Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) berät die Gemeinden bei Problempflanzen in kommunalen Naturschutzgebieten sowie auf naturnahen Flächen.

Die Fachstelle Pflanzenschutz des ALN berät und unterstützt die Gemeinden bei der Feuerbrandbekämpfung und bildet deren Ambrosia- und Feuerbrandkontrolleure aus.

## Gemeindeaufgaben

## Das ist zu tun

## Informationen

### » PLANEN

#### Gezielter Einsatz von Ressourcen

#### Konzept für Umgang mit Neobiota erstellen

Es wird empfohlen, für die Gemeinde ein Konzept zum Umgang mit Neobiota zu erarbeiten, welches sich an der Vorlage des Kantons orientiert. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Ressourcen wirkungsvoll eingesetzt werden. Dieses Konzept sollte eine Bestandesaufnahme der wichtigsten Neophyten (mit Hilfe der [Hinweiskarte Neophytenverbreitung](#)), prioritäre Bekämpfungszonen oder -arten, konkrete Bekämpfungspläne und Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden enthalten. Die unten aufgeführten Aufgaben zur Kontrolle von gefährdeten Flächen sowie der Unterhalt von Grünflächen sind ebenfalls wichtige Bestandteile eines solchen Konzeptes.

› Empfehlung

- [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Informationen für Gemeinden](#)
- [Leitlinie für die Erarbeitung eines Neophytenkonzepts in den Gemeinden](#), AWEL (2014)
- [Muster Einsatzplan Neophytenkonzept für Gemeinden](#)
- [Invasive gebietsfremde Organismen, Massnahmenplan 2018-2021](#), Baudirektion (2018)
- [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch) › [Neophytenverbreitung](#)

## » BEWILLIGEN, KONTROLLIEREN, BEAUFSICHTIGEN

### **Bauvorhaben auf biologisch belasteten Standorten**

siehe auch Kapitel  
«Belastete Standorte»

### **Baugesuche hinsichtlich invasiver Neophyten prüfen**

Boden/Untergrund mit vermehrungsfähigen Teilen bestimmter invasiver Neophyten gilt als biologisch belastet. Das biologisch belastete Material muss am Entnahmeort (gleiche Stelle) verwertet oder so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung stattfindet.

Invasive Neophyten gelten als Bauabfälle. Der Bauherr hat im Rahmen der Baugesucheingabe im [«Zusatzformular Entsorgung Bauabfälle»](#) anzukreuzen, ob auf dem Baugrundstück folgende Pflanzen vorkommen:

- **Asiatischer Staudenknöterich** oder **Essigbaum**. Sofern diese Arten vorkommen, muss zudem das [Zusatzformular Belastete Standorte und Altlasten \(inklusive Neobiota\)](#) bei der örtlichen Baubehörde eingereicht und eine [befugte Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10](#) (Altlastenberater) beigezogen werden.
- **Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut** oder **Erdmandelgras**. Belastungen des Bodens/Untergrunds mit diesen Pflanzen müssen gegenüber dem Abnehmer deklariert werden.

Die Gemeinde überprüft anhand der [Hinweiskarte Neophytenverbreitung](#) und/oder durch eine Begehung vor Ort,

- ob die Angaben im [Zusatzformular Entsorgung Bauabfällen](#) korrekt sind und
- falls **Asiatischer Staudenknöterich** oder **Essigbaum** auf dem Baugrundstück vorkommen, ob das [Zusatzformular \(«Belastete Standorte und Altlasten»\)](#) ebenfalls eingereicht und durch die Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) unterschrieben wurde
- und leitet die Baugesuchunterlagen an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen weiter.

› Anhang Ziff. 1.7.2 [BVV](#); Art. 15 Abs. 3 [FrSV](#); Art. 16 [VVEA](#)

- [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Bauen auf Standorten mit Neophyten](#)
- [Neophyten bei Bauvorhaben: Massnahmen und Empfehlungen](#), AWEL (2019)
- [web.maps.zh.ch](http://web.maps.zh.ch)  
› [Neophytenverbreitung](#)

---

## Feuerbrand

### **Befall von Feuerbrand melden und bekämpfen**

Feuerbrandbefall oder ein Befallsverdacht soll der zuständigen Stelle in der Gemeinde gemeldet werden. Der Feuerbrand-Kontrolleur prüft die Meldung und informiert die kantonale Pflanzenschutzstelle ([www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch)) über einen festgestellten Befall. Weitere Informationen über den Feuerbrand sind im Internet abrufbar.

› Art. 6, 42 und 45 [PSV](#); Anhang 2 Teil A [PSV](#);  
RRB Nr. 2091/1997, [BD-Verfügung](#) zur Bekämpfung des Feuerbrandes vom 26.11.2015

– [www.feuerbrand-zh.ch](http://www.feuerbrand-zh.ch)

---

## Ameisen, gebietsfremde

### **Lästige Ameisenvorkommen bekämpfen und allenfalls melden**

Es gibt gebietsfremde Ameisenarten wie z. B. die Vernachlässigte Wegameise (*Lasius neglectus*), welche sogenannte Superkolonien bilden (das heisst, es besteht nicht ein Nest mit nur einer Königin, sondern das Volk hat Hunderte oder Tausende von Königinnen). Diese Ameisen bilden dann auffallend dichte und lästige Bestände. Lassen sich diese Kolonien trotz intensiver herkömmlichen Bekämpfungsbemühungen nicht dezimieren, sind diese der Neobiota-Kontaktperson der Gemeinde zu melden.

› Art. 52 [FrSV](#); §17 [Verordnung](#) über Allg. und Wohnhygiene

– [www.neobiota.zh.ch](http://www.neobiota.zh.ch)  
– [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Neobiota-Kontaktpersonen der Gemeinden](#)

---

## Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)

### **Verdächtige Käfer oder Ausfluglöcher melden**

Dieser aus dem asiatischen Raum eingeschleppte Baumschädling untersteht einer Bekämpfungs- und Meldepflicht. Verdächtige Käfer bzw. Laubbäume mit kreisrundem Ausflugloch sind der kantonalen Pflanzenschutzstelle ([www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch)) sofort zu melden. In Holzverpackungen von importierten Waren können Schadorganismen wie z.B. der ALB mitgeführt werden. Dadurch verbundene Schäden sind durch einen korrekten Umgang mit Holzverpackungen auf Baustellen zu verhindern. Der Kanton Zürich schreibt dies in seinen [Bauausschreibungen](#) (siehe Register 914) vor.

› Anhang 1 Teil A Abschnitt 1 Bst. a. Ziff. 4.1 [PSV](#)

– [www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch) › Fachwissen › Pflanzenschutz › [Schad-erreger im öffentlichen Grün](#)  
– [Plakat «Korrektter Umgang mit Holzverpackungen auf Baustellen»](#), BAFU

---

## Ambrosia

### Bestände von Ambrosia melden und bekämpfen

Für die Ambrosia besteht eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Einzelpflanzen müssen dem kommunalen (von der Gemeinde ernannten) Ambrosia-Verantwortlichen gemeldet werden. Dieser muss den Bestand bekämpfen und in die [Hinweiskarte Neophyten](#) eintragen.

Grössere Vorkommen und Befälle in der Landwirtschaft sind schwieriger zu bekämpfen. Sie müssen deshalb dem Ambrosia-Verantwortlichen der [kantonalen Pflanzenschutzfachstelle](#) ([www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch)) gemeldet werden. Dieser leistet bei der Bekämpfung Unterstützung.

› Art. 42 [PSV](#); Anhang 2 [FrSV](#)

- [www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch) › Fachwissen  
› Pflanzenschutz › [Ambrosia](#)
- [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)  
› [Neophytenverbreitung](#)

---

## Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut

### Vollständige Tilgung einzelner invasiver Neophyten

Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut müssen auf dem gesamten Kantonsgebiet bekämpft werden, da von diesen Pflanzen an jedem Standort eine Gefahr für den Menschen ausgeht. Bekannte Standorte sollten dem Kanton gemeldet werden.

Für die Bekämpfung ist der Grundeigentümer zuständig, auf kommunalem Gebiet überwacht die Gemeinde die Bekämpfung. Allenfalls kann die [Sektion Biosicherheit](#) beigezogen werden.

Bei Fragen zur Bekämpfung des Schmalblättrigen Greiskrauts können sich die Gemeinden an die Regionalkoordinatoren wenden.

› Art. 52 [FrSV](#); Anhang 2 [FrSV](#)

- [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)  
› [Neophytenverbreitung](#)
- [Merkblatt Schmalblättriges Greiskraut](#), AWEL (2016)
- [Regionalkoordinatoren Bekämpfung Schmalblättriges Greiskraut](#)



---

### **Hinweiskarte Neophytenverbreitung (ehemals Neophyten-WebGIS)**

#### **Erfassen der wichtigsten invasiven Neophyten in der Hinweiskarte Neophytenverbreitung**

Mit der [Hinweiskarte Neophytenverbreitung](#) können Neophytenbekämpfungen geplant und überwacht werden. Das AWEL bietet der Gemeinde Hilfe an und wertet erhobene Daten auf Anfrage aus. Bei der Erhebung sollten (angelehnt an das kantonale Neophytenprogramm) folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

Alle Bestände des Riesenbärenklaus, des Schmalblättrigen Greiskrauts, der Ambrosia, des Essigbaums und der Asiatischen Knötericharten sind in der Hinweiskarte Neophytenverbreitung zu erfassen. Weitere prioritäre Arten sind der Götterbaum und das Erdmandelgras.

In Naturschutzgebieten, im Wald und im Gewässerraum wird zudem die Erfassung von Henrys Geissblatt, Goldruten, Drüsigem Springkraut, Schmetterlingsstrauch und Kirschlorbeer empfohlen.

Neu steht auch eine App zur Erfassung von invasiven Neophyten zur Verfügung.

› Empfehlung

- [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)  
› [Neophytenverbreitung](#)
- [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Gebietsfremde Arten](#)
- [Anleitung Neophyten App, AWEL \(2020\)](#)
- [Anleitung zur Erfassung von Neophyten auf dem GIS-Browser, AWEL \(2020\)](#)
- [Kurzanleitung zur Erfassung von Neophyten auf dem GIS-Browser, AWEL \(2020\)](#)

---

### **Neupflanzungen / Begrünungen**

#### **Neupflanzungen überwachen**

Es ist verboten, Arten des Anhangs 2 der Freisetzungsverordnung neu anzupflanzen. Die Gemeinde meldet Verstösse gegen dieses Verbot dem AWEL.

Ab dem 1. April 2017 sind verschiedene invasive Pflanzenarten aufgrund eines Übereinkommens der AGIN mit dem Branchenverband JardinSuisse aus dem Verkauf genommen worden.

Bei Baugesuchen kann zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass auf Arten der Schwarzen Liste und Watch-Liste verzichtet werden soll, da Art. 15 Abs. 1 FrSV bei diesen Pflanzen schwierig einzuhalten ist. Weiter kann empfohlen werden, möglichst einheimische Pflanzen zu verwenden. Listen mit einheimischen Ersatzpflanzen für beliebte gebietsfremde Pflanzen finden sich im Internet auf der Onlineplattform «flore-tia», und es kann der «[Bauflyer](#)» des Kantons mitgegeben werden.

› Art. 15 Abs. 1 und 2 [FrSV](#)

- [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) › Invasive gebietsfremde Pflanzen  
› [Schwarze Liste und Watch-Liste](#)
- [Neophyten bei Bauvorhaben: Massnahmen und Empfehlungen, AWEL \(2019\)](#)
- [Einschränkungen beim Verkauf gebietsfremder Problem-Pflanzen, Empfehlung, AGIN \(2015\)](#)
- [www.floretia.ch](http://www.floretia.ch)



---

## » SELBST BETREIBEN UND UNTERHALTEN

### Neupflanzungen / Begrünungen

#### Standortgerechte Begrünungen

Es ist verboten, Arten des Anhangs 2 der Freisetzungsverordnung neu anzupflanzen. Alle anderen Neophyten, welche auf der Schwarzen Liste oder der Watch-Liste des nationalen Daten- und Informationszentrums der Schweizer Flora (Info Flora) stehen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie sich nicht unkontrolliert verbreiten. In empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen (im Wald, entlang von Gewässern und in Naturschutzgebieten) dürfen keine Neophyten angepflanzt werden.

Es wird empfohlen, bei Begrünungen einheimische Pflanzen zu bevorzugen und auf Pflanzen der Schwarzen Liste und der Watch-Liste zu verzichten. Empfehlungen für regionale einheimische Pflanzen finden sich im Internet auf der Onlineplattform «[floreтия](http://floreтия.ch)».

› Art. 15 Abs. 1 und 2 [FrSV](#)

- [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) › Invasive gebietsfremde Pflanzen  
› [Schwarze Liste und Watch-Liste](#)
- [Neophyten bei Bauvorhaben: Massnahmen und Empfehlungen](#), AWEL (2019)
- [www.floreтия.ch](http://www.floreтия.ch)

---

### Wasserbauprojekte

#### Korrekte Verschiebung von Sohlen- und Ufermaterial

Invasive aquatische Neozoen (z.B. der Grosse Höckerflohkrebs, die Wandermuschel und der Rote Amerikanische Sumpfkrebs) können bei der Verschiebung von Sohlen- und Ufermaterial bei Wasserbauprojekten leicht verschleppt werden und so allenfalls neue Gewässer besiedeln. Um dies zu verhindern, sollten folgende Grundsätze befolgt werden:

- Kein Material aus einem See oder grossen Fliessgewässer in andere Gewässer einbringen.
- Generell ist es ratsam, Material nur innerhalb eines Gewässers und in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben oder an gesichert trockenen Standorten, beispielsweise in einer Kiesgrube, zu verwerten.
- Wiedereinbau an einem anderen Ort ist allenfalls nach hinreichend langem Austrocknen und unter Beizug eines Experten möglich.

› Empfehlung

- [web.maps.zh.ch](http://web.maps.zh.ch)  
› [Aquatische Neozoen](#)



---

## Grüngut

### **Grüngut mit invasiven Neophyten korrekt entsorgen**

Invasive Neophyten können sich mit dem Grüngut weiterverbreiten. Das Grüngut muss deshalb mit der nötigen Vorsicht transportiert und in einer professionellen Kompostieranlage (keine Feldrand- oder Platzkompostierung) entsorgt werden. Eine Ausnahme bildet die Ambrosia; sie muss immer in einer KVA entsorgt werden.

› Art. 15 Abs. 2 [FrSV](#)

- [Praxishilfe Neophyten, Problempflanzen erkennen und richtig handeln](#), Baudirektion (2015)

---

## **Unterhalt von naturnahen Flächen**

(Uferbereiche von Gewässern, Strassenböschungen, Schulen, Friedhöfe etc.)

### **Naturnahe Flächen mit Neophyten rechtzeitig schneiden**

Gewisse invasive Neophyten wie die Amerikanische Goldrute oder das schmalblättrige Greiskraut verbreiten sich mit Flugsamen. Wenn diese Arten rechtzeitig vor dem Versamen geschnitten werden, kann die Ausbreitung der Pflanzen massiv eingedämmt werden.

› Empfehlung

- [Praxishilfe Neophyten, Problempflanzen erkennen und richtig handeln](#), Baudirektion (2015)

---

### **Vegetation regelmässig vollständig mähen**

Mehrjährige Industriebrachen sind zu vermeiden. Die Vegetation ist regelmässig vollständig zu mähen.

› Empfehlung

---

### **Beim Unterhalt offene Stellen vermeiden**

Problempflanzen fassen oft auf offenen oder kaum genutzten Flächen Fuss, bevorzugt auf vom Menschen beeinflussten Standorten und entlang von Flüssen und Bächen.

Es ist darauf zu achten, beim Unterhalt von Uferbereichen, Strassenböschungen etc. keine offenen Stellen zu schaffen. Wo offene Stellen bewusst geschaffen werden (z.B. Neuanlage von Pionierflächen), ist eine regelmässige Kontrolle und sofortige Bekämpfung aufkommender Problempflanzen nötig.

› Empfehlung

- Merkblatt Problempflanzen, Information für die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen, ALN (2012)
- [www.neobiota.zh.ch](http://www.neobiota.zh.ch)

---

## Bekämpfung

### Neophyten falls nötig bekämpfen

Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut müssen im ganzen Kanton bekämpft werden. Für alle weiteren Arten wird der Gemeinde empfohlen, ihre Ressourcen zur Bekämpfung von Neophyten zielgerichtet einzusetzen.

Amerikanische Goldruten, Drüsiges Springkraut, Essigbaum und Berufskraut sollen in erster Priorität in Naturschutzgebieten und anderen ökologisch wertvollen Flächen, wie in Renaturierungsgebieten, bekämpft werden.

Bei den Asiatischen Knötericharten ist es am wichtigsten, die weitere Verbreitung zu verhindern. Dazu sollten Gewässer unterhalb von Knöterichbeständen alle zwei Jahre abgesucht und dabei gefundene Jungbestände sofort entfernt werden. Im Offenland ist es wichtig, die Position der vorhandenen Bestände zu kennen, um verhindern zu können, dass sie bei Bauarbeiten oder im Rahmen forst- oder landwirtschaftlicher Tätigkeiten verbreitet werden. Bestände mit einem hohen Verschleppungsrisiko sollten saniert werden (Ausbaggern oder mehrjähriges Ausreissen). Belastetes Erdmaterial und Grüngut müssen korrekt entsorgt werden. Eine chemische Bekämpfung an dafür zugelassenen Standorten bedarf des Beizugs einer Fachperson und kann mehrere Behandlungsjahre benötigen.

› Art. 52 [FrSV](#); Art. 42 [PSV](#)

- [Praxishilfe Neophyten, Problempflanzen erkennen und richtig handeln](#), Baudirektion (2015)
- [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Informationen für Gemeinden](#)
- [www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch) › Fachwissen › Pflanzenschutz › [Ambrosia](#)
- [www.kvu.ch](http://www.kvu.ch) › Arbeitsgruppen › [cercle exotique \(ehemals AGIN\)](#) › Technische Bekämpfungsmerkblätter

---

### Neophyten in Naturschutzgebieten prioritär bekämpfen

Ökologisch besonders wertvolle Flächen, wie Naturschutzgebiete, Ausgleichs- und Ersatzflächen (im Zusammenhang mit grösseren Bauvorhaben), sowie deren unmittelbare Umgebung (ca. 200 m-Streifen) sind bei der Bekämpfung von Neophyten prioritär zu behandeln.

Die Fachstelle Naturschutz empfiehlt den Gemeinden, bei der Planung der Massnahmen eine naturkundliche Fachperson beizuziehen.

› Empfehlung

- [www.naturschutz.zh.ch](http://www.naturschutz.zh.ch)



---

## » KOMMUNIZIEREN

### Neobiota-Kontaktperson

#### Neobiota-Kontaktperson als primäre Anlaufstelle

Jede Gemeinde hat eine Neobiota-Kontaktperson ernannt, welche regelmässig Informationsmaterial erhält und durch die Baudirektion geschult wird. Die Neobiota-Kontaktperson ist die primäre Anlaufstelle für alle Belange der Gemeinde zum Thema Neobiota und das Bindeglied zwischen der Gemeinde und dem Kanton. Sie ist dafür verantwortlich, dass Informationen innerhalb der Gemeinde richtig gestreut werden.

› Empfehlung

- [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Neobiota-Kontaktpersonen der Gemeinden](#)

---

### Bauen

#### Bauherren auf korrekten Umgang mit biologisch belastetem Aushub aufmerksam machen

Bauherren müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass Boden/Untergrund mit vermehrungsfähigen Teilen von Ambrosia, Asiatischem Staudenknöterich, Erdmandelgras, Essigbaum, Riesenbärenklau, Drüsigem Springkraut und Schmalblättrigem Greiskraut als biologisch belastet gilt. Das biologisch belastete Material muss am Entnahmeort (gleiche Stelle) verwertet oder so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung stattfindet.

Der korrekte Umgang mit Boden/Untergrund, welcher mit Ambrosia, Erdmandelgras, Essigbaum, Riesenbärenklau, Drüsigem Springkraut und Schmalblättrigem Greiskraut belastet ist, hat in Eigenverantwortung zu erfolgen.

Kommen Essigbaum oder Asiatischer Staudenknöterich auf dem Grundstück vor, muss eine Fachperson der Privaten Kontrolle (Anhang Ziff. 3.10 BBV I) die Aushubarbeiten begleiten.

Weitere Informationen zu den einzureichenden Baugesuchunterlagen und zur Deklaration der Belastungen gegenüber dem Abnehmer siehe Abschnitt «Bevolligen, Kontrollieren, Beaufsichtigen».

Ausserdem ist den Bauherren zu empfehlen, dass bei der Begrünung auf Arten der Schwarzen und Watch-Liste verzichtet werden soll.

› Art. 15 Abs. 1 und 3 [FrSV](#)

- [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Bauen auf Standorten mit Neophyten](#)
- [Neophyten bei Bauvorhaben: Massnahmen und Empfehlungen](#), AWEL (2019)
- [Empfehlungen der AGIN zum Umgang mit biologisch belastetem Aushub](#), AGIN (2016)
- [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch)  
› [Invasive gebietsfremde Pflanzen](#) › [Schwarze Liste und Watch-Liste](#)



---

## Feuerbrand

### Bevölkerung informieren

Es empfiehlt sich, die Bevölkerung über den Feuerbrand und die alljährliche Stichprobenkontrolle von Wirtspflanzen durch die Gemeinde zu informieren. Die kantonale Pflanzenschutzstelle ([www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch)) stellt den Gemeinden einen Mustertext für Gemeindeblätter zur Verfügung.

› Empfehlung

- [www.feuerbrand-zh.ch](http://www.feuerbrand-zh.ch)  
› Gemeinden › [Textvorlage](#)  
[Gemeindeblatt](#)

## Rechtliche Grundlagen

### Bund

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Freisetzungsverordnung (FrSV)
- Pflanzenschutzverordnung (PSV)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Waldgesetz (WaG)
- Landwirtschaftsgesetz (LwG)

### Kanton

- Bauverfahrensverordnung (BVV)
- Besondere Bauverordnung I (BBV I)
- [Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene](#)